



Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 19.12.1990
zuletzt geändert am 30.09.1992

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses	2
§ 2	Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes	2
§ 3	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	2
§ 4	Visakontrolle und Belegprüfung	3
§ 5	Durchführung der Aufgaben	4
§ 6	Prüfungsberichte	4
§ 7	Teilnahme an Sitzungen.....	5
§ 8	Zusammenarbeit zwischen Verwaltung Rechnungsprüfungsamt	5
§ 9	Prüfungseinschränkung.....	6
§ 10	Inkrafttreten	6

Die Stadt Lingen (Ems) hat nach § 117 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Für die Durchführung der in den §§ 118 bis 120 NGO enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 19.12.1990 folgende Rechnungsprüfung erlassen:

§ 1

Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Es ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 (1) NGO). Die Dienstaufsicht über das Personal des Rechnungsprüfungsamtes übt der / die Oberstadtdirektor/in aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt im Bereich des Prüfungswesens:
 - a) die Beratung des vom Rechnungsprüfungsamt nach §120 Abs. 3 NGO vorgelegten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung,
 - b) die Beratung wichtiger Prüfungsberichte,
 - c) die Wahrnehmung der Akteneinsicht gem. § 40 Abs.3 Satz 2, 2. Halbsatz, NGO.

§ 2

Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Rat beruft den Leiter / die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet und der Automation haben.
- (2) Der Leiter / die Leiterin ist dem Rat gegenüber für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich. Er / Sie regelt die Tätigkeit der Prüfer/innen und der sonstigen Dienstkräfte und gibt die erforderlichen Richtlinien. Die Prüfer/innen führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Neben den dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden gesetzlichen Aufgaben (§ 119 (1) NGO) überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt nach § 119 Abs. 2 NGO folgende weitere Aufgaben:

1. Prüfung der Gebührenannahmen - soweit Personen zur Annahme von Zahlungsmitteln außerhalb der Kassenräume gem. § 13 (2) GemKVO besonders ermächtigt sind; jedoch ohne Zahlstellen - und der Handvorschüsse, die Dienststellen oder Personen verwalten, unvermutet jährlich mindestens einmal,
2. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
3. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
4. gutachterliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung,
5. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung z.B. bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites vorbehalten hat.

Falls hierbei regelmäßig Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

§ 4 Visakontrolle und Belegprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann selbständig Grenzwerte festsetzen, bei deren Überschreitung Kassenanordnungen nach Vollzug der Unterschriften jedoch vor der Weitergabe ab die Stadtkasse dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen sind (Visakontrolle). Diese Grenzwerte können für Teilbereiche des Haushalts oder der Verwaltung unterschiedlich hoch sein. Das Rechnungsprüfungsamt kann für einzelne Sachgebiete volle Visakontrolle anordnen.

Allen Anordnungen sind Rechnungen oder andere die Zahlung begründende Unterlagen beizufügen.

- (2) Nach Ausführung durch die Stadtkasse sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Anordnungen zur Belegprüfung als Vorbereitung auf die Prüfung der Jahresrechnung zuzuleiten.
- (3) Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Anordnungen werden vom jeweiligen Prüfer /von der jeweiligen Prüferin unterschrieben. Nur "formell" geprüfte Anordnungen werden mit einem Stempelaufdruck „formell geprüft“ kenntlich gemacht (s. § 5 Abs. 1).

- (4) Für Prüfungsvermerke und -zeichen auf Belegen, Kassenbüchern, Aktenvorgängen usw. sind vom Rechnungsprüfungsamt Kugelschreiber, Füllfederhalter und Stempel mit grüner Farbe zu verwenden. Andere Dienststellen dürfen diese Farbe nur mit besonderer Erlaubnis verwenden.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.08.1973 und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeidekassenverordnung - GemKVO) vom 04.07.1977 in den jeweils geltenden Fassungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO -n u r formelle Prüfung).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städt. Ämtern und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen usw. die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfern / Prüferinnen Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstige Unterlagen zu gestatten. Die Prüfer/innen weisen sich durch einen vom/ von der Oberstadtdirektor/in ausgestellten Dienstausweis aus.
- (4) Die Vergaben nach VOB, VOL oder der HOAI über der vom Rechnungsprüfungsamt hierfür festgesetzten Grenze sind mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen v o r der Entscheidung über die Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 6

Prüfungsberichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Die Dienststellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes oder anderer Stellen zugehen, haben sich hierzu fristgerecht schriftlich zu äußern. Die Antwort ist über den Kassenaufsichtsbeamten dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (3) Ergeben sich während einer Prüfung Schwierigkeiten oder Widerstände, so ist der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, die Unterstützung des Oberstadtdirektors / der Oberstadtdirektorin in Anspruch zu nehmen, um die bestimmungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt soll vor Abschluss wichtiger Prüfungen das Prüfungsergebnis mit den Amtsleitern /-leiterinnen und Dezernenten/-tinnen besprechen.
- (5) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, wesentliche Unkorrektheiten oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, der Oberstadtdirektor / die Oberstadtdirektorin und der Kassenaufsichtsbeamte / die Kassenaufsichtsbeamtin unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt übermittelt
 - a) alle Prüfungsberichte und alle wichtigen Prüfungsfeststellungen dem Oberstadtdirektor/ der Oberstadtdirektorin und dem Kassenaufsichtsbeamten/ der Kassenaufsichtsbeamtin, Prüfungsberichte und –feststellungen von besonderer Bedeutung darüber hinaus dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin. Jede/r von ihnen kann die Beratung der Angelegenheit im Rechnungsausschuss verlangen,
 - b) Prüfungsberichte und -feststellungen aufgrund besonderen Auftrages des Rates oder des Verwaltungsausschusses dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin und dem Oberstadtdirektor/ der Oberstadtdirektorin; der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin leitet sie an die Mitglieder/innen des jeweiligen Organs weiter.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses nach Aufforderung durch die /den betreffende/n Vorsitzende/n teilzunehmen.
- (2) Er / Sie hat an den Sitzungen des Rechnungsausschusses teilzunehmen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Dienststellen haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten, die die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 119 NGO) berühren, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Vermögensschäden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen wichtigen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen der Verwaltung wie etwa auf dem Gebiet des Haushalts-,

Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (3) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften äußert.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Sitzungsniederschriften (mit Anlagen) des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (5) Alle Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw., die das Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben benötigt, sind ihm unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen. Sonstige Umläufe sind unmittelbar nach Eingang dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle generellen Ermächtigungen zur Abgabe verpflichtender Erklärungen, zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen und zur Abgabe von Feststellungsvermerken auf den Kassenanordnungen mitzuteilen. Außerdem sind dem Rechnungsprüfungsamt die Namen der Bediensteten anzugeben, die mit der Führung der Zahlstellen und der Verwaltung der Handvorschüsse beauftragt sind.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Regierungspräsident, Finanzamt usw.) zuzuleiten.

§ 9 Prüfungseinschränkung

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, Zahl und Umfang der Prüfungen einzuschränken (§ 120 Abs. 1 NGO), soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt und die Sicherheit der Haushalts- und Kassenführung nicht gefährdet wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.¹⁾

Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 3.3.1977 mit Änderungen vom 7.6.1978 und 4.12.1980 aufgehoben.

Lingen (Ems), den 19.12.1990

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Neuhaus
Oberbürgermeister

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

¹⁾Dies bezieht sich auf die Rechnungsprüfungsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 19.12.1990

Der 1. Nachtrag vom 30.09.1992 tritt am 01.01.1993 in Kraft.